

TIEFBAUAMT
ARCHIV
N. 10

Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
0141-0010
Thalwil

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1900.

309. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 8. Januar 1900 legt der Gemeinderat Thalwil die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen:

Ludretikerstrasse vom Bahnübergang bis Seestrasse,
Nordstrasse vom Bahnübergang bis Walchligasse,
Rutschweg von Nordstrasse bis Kronenbergstrasse,
Hohlstrasse von Rutschweg bis Walchligasse,
Stampfgasse von Rutschweg bis Walchligasse,
Walchligasse von Nordstrasse bis Kronenbergstrasse,
Kronenbergstrasse von Ludretikerstrasse bis Walchligasse,
sowie die Niveaulinien der Dorfstrasse und der Schwandelgasse zur Genehmigung vor.

Bezüglich der Baulinien der Stampfgasse, der Walchligasse und des untern Teils des Rutschweges, die auf 9 bezw. 10 m Abstand fixirt seien, lasse sich behaupten, daß diese Straßen niemals Wichtigkeit erlangen werden. Die beiden letztern wären zu steil, um größerem Verkehr dienen zu können und erstere bereits fertig erbaut und nur eigentliches Zufahrtssträßchen.

B. Die Baulinien im Kronenberg sind am 29. Januar 1898 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt No. 11 vom 8. Februar 1898 publizirt, die Niveaulinien der nämlichen Straßen am 8. Dezember 1899 und die abgeänderten Niveaulinien der Dorfstrasse und der Schwandelgasse am 4. November 1899 vom Gemeinderat festgesetzt und sämtlich im Amtsblatt No. 99 vom 12. Dezember 1899 ausgeschrieben worden.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 2. Januar 1900 sind gegen die Niveaulinien dieser sämtlichen Straßen keine Rekurse eingegangen, ebenfalls nicht gegen die obgenannten Baulinien laut Attest vom 5. Februar 1900.

Die Baudirektion berichtet:
Die Vorlage enthält:

1. Die Baulinien folgender Straßenstrecken:
 - a) Ludretikerstrasse vom Bahnübergang bis zur Seestrasse mit 12 m Baulinienabstand;
 - b) Nordstrasse vom Bahnübergang bis zur Walchligasse mit 14 m Baulinienabstand;
 - c) Rutschweg von der Nordstrasse bis zur Kronenbergstrasse mit 12 m Baulinienabstand zwischen der Nordstrasse und der Hohlstrasse und 9 m zwischen der letztern und der Kronenbergstrasse;
 - d) Hohlstrasse vom Rutschweg bis zur Walchligasse mit 12 m Baulinienabstand;
 - e) Stampfgasse vom Rutschweg bis zur Walchligasse mit 9 m Baulinienabstand;
 - f) Walchligasse von der Nordstrasse bis zur Kronenbergstrasse mit 10 m Baulinienabstand;
 - g) Kronenbergstrasse von der Ludretikerstrasse bis zur Walchligasse mit 12 m Baulinienabstand.

2. Die Niveaulinien der soeben erwähnten Straßen, sowie der Dorfstrasse von der Seestrasse bis zum Bahnübergang und der Schwandelgasse von der Seestrasse bis zur Bahnhofstrasse.

Zu den Baulinien ist lediglich mit Bezug auf die Ludretikerstrasse zu bemerken, daß man sich für diese stark frequentirte Straße

einen größern Baulinienabstand gewünscht hätte, allein es ist die Ueberbauung bereits ziemlich vorgeschritten; ferner Dispositiv II der Konzeption vom 6. Dezember 1897 betreffend Fortbestand des Trottoirs von der hintern Bahnhofstraße bis zur Bahnlinie beobachtet worden, indem bei Fortsetzung der Baulinien die Neubaute des Herrn W. Schwarzenbach maßgebend war und ihr gegenüber liegende Gebäude nun 12 m Abstand von derselben erhalten.

Die übrigen Straßen, mit Ausnahme der Nordstraße, welche mit der Zeit an Bedeutung zunehmen soll, haben tatsächlich nur beschränkten Verkehr und es ist das zwischen denselben liegende Gebiet gänzlich überbaut. Aus diesem Grunde wäre die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der betreffenden Straßen auch weniger dringlich gewesen, als diejenigen einer Anzahl anderer Straßen.

Die Niveaulinien sämtlicher Straßen entsprechen den gegenwärtigen Kronenhöhen derselben.

Für die Ludretikerstraße ist die Niveaulinie von der Augustiner- gasse bis zur hintern Bahnhofstraße mit Regierungsbeschluß vom 13. Juli 1899 bereits genehmigt worden. Man hätte zwar besser getan, die heutige Vorlage abzuwarten, indem es sich bestätigt, daß die Festsetzung sowol von Bau- als auch von Niveaulinien kurzer Strecken einer Straße der spätern Anschlüsse wegen vermieden werden sollte.

Die Niveaulinie der Nordstraße vom Rutschweg bis zur Walchligasse hätte besser ausgeglichen werden können, da die Straße später ohne Zweifel mit Rücksicht auf ihre Fortsetzung gegen Nüschlikon etwas von der anliegenden Häuserreihe weggerückt werden wird. An den Niveaulinien der übrigen Straßen im Kronenbergquartier läßt sich der bestehenden Hauseingänge wegen nichts ändern.

Die Niveaulinien der Dorfstraße und Schwandelgasse geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalweil vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen in der Gemeinde Thalweil:

Ludretikerstraße vom Bahnübergang bis zur Seestraße,

Nordstraße vom Bahnübergang bis zur Walchligasse,

Rutschweg von der Nordstraße bis zur Kronenbergstraße,

Hohlstraße vom Rutschweg bis zur Walchligasse,

Stampfgasse vom Rutschweg bis zur Walchligasse,

Walchligasse von der Nordstraße bis zur Kronenbergstraße,

Kronenbergstraße von der Ludretikerstraße bis zur Walchligasse, sowie die Niveaulinien der Dorfstraße von der Seestraße bis zum Bahnübergang und der Schwandelgasse, von der Seestraße bis zur vorderen Bahnhofstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalweil wird eingeladen, die Genehmigung der vorstehenden Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalweil unter Rückschuß des einen Exemplars der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 22. Februar 1900.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber: